



An alle Landeshauptfrauen und
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
Fremdlegistik)
Sachbearbeiter/in: Mag. Ingrid Jez
E-Mail: ingrid.jez@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4386
Fax: +43 (1) 71100-4165
Geschäftszahl: BMGF-92251/0017-I/B/6/2005
Datum: 01.04.2005

**Betreff: Subkutane Infusionen - Zulässigkeit der Delegation an
Angehörige des diplomierten Pflegepersonals;
Erlass**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach umfassender fachlicher und rechtlicher Prüfung teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen aus gegebenem Anlass Folgendes mit:

1.) **Aus fachlicher Sicht** ist zur Frage der Verabreichung von subkutanen Infusionen festzuhalten wie folgt:

Indikation für Hypodermoclysis:

- Therapie der leichten bis mäßigen Dehydratation
- Erhöhter Flüssigkeitsbedarf, welcher per os nicht abgedeckt werden kann (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen, Schluckstörungen bei neurologischen Erkrankungen, wie Schlaganfall oder Morbus Parkinson, mangelnde Compliance bei akuter Verwirrtheit, Vigilanzstörungen etc.)
- Flüssigkeitszufuhr in der Terminalphase (wenn ethisch und palliativmedizinisch vertretbar), eventuell mit Analgetika

Kontraindikationen:

- Notfallsituationen, wie Schock, Sepsis, schwere Elektrolytstörungen, schwere Dehydratation (Indikatoren dafür: über 300 mMol/kg, Na über 150 mMol/l), wenn rasche Zufuhr größerer Flüssigkeitsvolumina notwendig ist
- Koagulopathien, therapeutische Antikoagulation
- Schwere Herzinsuffizienz
- Hypervolämie
- Vernarbte oder ekzematöse Infusionsstelle
- Bei Aszites Einstichstelle nicht im Abdominalbereich

Auf folgende Komplikationen muss hingewiesen werden (nur vereinzelte Kasuistiken):

- lokales Ödem
- Schmerzen
- Fluid Overload
- Gewebsnekrose
- Zellulitis
- Abszess
- Sepsis

Die fachliche Beurteilung der subkutanen Infusionen wurde von der Österreichischen Palliativgesellschaft und der Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie und Gerontologie erarbeitet. Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (Prof. Dr. Wilhelm Müller) schließt die Anwendung von subkutanen Infusionen für Kinder und Jugendliche auch in Palliativfällen aus.

2.) **Aus rechtlicher Sicht** ist festzuhalten:

Gemäß § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, umfasst der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach schriftlicher ärztlicher Anordnung, wobei der/die anordnende Arzt/Ärztin die Verantwortung für die Anordnung und der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit trägt.

§ 15 Abs. 5 GuKG enthält eine demonstrative Aufzählung der in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass die angeführten Tätigkeiten nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sind. In diesem Sinne sind weitere ärztliche Tätigkeiten unter den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich subsumierbar, sofern sie vom Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind, einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen, die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundausbildung vermittelt bzw. durch entsprechende Fortbildungen erworben werden und nicht in den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen (nichtärztlichen) Gesundheitsberufes fallen.

Subkutane Infusionen sind nicht in der beispielhaften Aufzählung des § 15 Abs. 5 GuKG enthalten. Da die Verabreichung subkutaner Infusionen – wie oben ausgeführt – grundsätzlich dem Stand der medizinischen und pflegerischen Wissenschaft entspricht, sind die entsprechenden Lehrinhalte im Curriculum für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege aufzunehmen bzw. im Rahmen von Fortbildungen gemäß §§ 4 Abs. 2 und 63 GuKG durch die Berufsangehörigen zu erwerben.

Eine Änderung des GuKG im Hinblick auf eine ausdrückliche Verankerung der Verabreichung subkutaner Infusionen im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich erscheint nicht geboten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei entsprechender Indikation aus fachlicher und rechtlicher Sicht die Delegation von subkutanen Infusionen an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege grundsätzlich zulässig ist. Auf die Verantwortung des Arztes/der Ärztin im Hinblick auf die Anordnung ist besonders aufmerksam zu machen. Die für die Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom diplomierten Pflegepersonal – sofern diese nicht in der Ausbildung vermittelt worden sind – im Rahmen der Fortbildungspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2 und 63 GuKG zu erwerben.

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt